



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

28. JAHRGANG

HAMBURG, 27. JANUAR 2022

Nr. 1

INHALT

| | | | | | |
|---------|---|---|---|--|---|
| Art.: 1 | Entpflichtung des Generalvikars..... | 1 | teilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022..... | 3 | |
| Art.: 2 | Ernennung des Generalvikars..... | 1 | Art.: 8 | Besondere Geburtstage 2022..... | 4 |
| Art.: 3 | Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Wilhelmsburg, Hamburg- Harburg und Hamburg-Neugraben sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften..... | 1 | Art.: 9 | Weihejubiläen von Priestern sowie Sendungsjubiläen 2022..... | 4 |
| Art.: 4 | Dekret über die Profanierung der Filial- kirche St. Ansgar zu Schönberg Pfarrei Franz von Assisi, Kiel..... | 2 | Art.: 10 | Vertreter der Versicherten in der Vertreter- versammlung der Kirchlichen Zusatz- versorgungskasse..... | 5 |
| Art.: 5 | Neufassung des Ehevorbereitungsprotokolls (EVP)..... | 3 | Art.: 11 | Absage der Zulassungsfeier 5. März 2022..... | 5 |
| Art.: 6 | Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Neufassung des Ehevorbereitungsprotokolls..... | 3 | Art.: 12 | Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Termine 2022..... | 5 |
| Art.: 7 | Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022..... | 3 | Art.: 13 | Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Diözesane und überdiözesane Termine 2022..... | 6 |
| | | | Kirchliche Mitteilungen | | |
| | | | Personalchronik Hamburg..... | 6 | |

Art.: 1

Entpflichtung des Generalvikars

Gemäß can. 477 § 1 CIC entpflichte ich meinen bisherigen Generalvikar, Herrn Domkapitular Ansgar Thim, mit Wirkung vom 01.02.2022 und mit Dank für die von ihm übernommenen Aufgaben von seinem Amt als Generalvikar und Moderator der Kurie.

H a m b u r g, 20. Januar 2022

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 2

Ernennung des Generalvikars

Gemäß can. 475 § 1 CIC ernenne ich mit Wirkung vom 01.02.2022 Pater Sascha-Philipp Geißler SAC zu meinem

Generalvikar.

Zugleich entpflichte ich Pater Geißler von seinem Amt als stellvertretender Generalvikar.

Gemäß can. 134 § 3 CIC in Verbindung mit can. 479 § 1 CIC beauftrage ich Pater Geißler als mein persönlicher Beauftragter auch jene Akte vorzunehmen, die nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen mein Spezialmandat erfordern. Somit ist Pater Geißler gemäß can. 393 CIC bevollmächtigt, das Erzbistum Hamburg in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Gemäß can. 473 § 3 CIC ernenne ich Pater Geißler zum Moderator der Kurie.

H a m b u r g, 19. Januar 2022

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 3

Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in

Hamburg-Wilhelmsburg, Hamburg-Harburg und Hamburg-Neugraben sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Vom 15. Januar 2022

Artikel 1
Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Wilhelmsburg, Hamburg-Harburg und Hamburg-Neugraben sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Hiermit werden das Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Wilhelmsburg, Hamburg-Harburg und Hamburg-Neugraben sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe und das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 13. September 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 9, Art. 110, S. 184 ff., v. 17. September 2021) wie folgt geändert:

1. Im II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens werden in § 2 Absatz 1 Ziffer 1 die Buchstaben d) und e) ersatzlos gestrichen.
2. Im II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens wird in § 2 Absatz 3 vor dem Wort „Amtsgericht“ das Aufzählungszeichen „a)“ eingefügt sowie am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Buchstaben b) bis c) angefügt:

„b) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Wilhelmsburg, Band 180, Blatt 5803, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstücke 1766, 2190, 5457, 5458, 5455, 769/100.000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Roseliusweg 14 im Erdgeschoss rechts belegenen, im Aufteilungsplan bezeichneten Wohnung Nr. 104 nebst Kellerraum Nr. 104a;

c) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Wilhelmsburg, Band 180, Blatt 5805, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstücke 1766, 2190, 5457, 5458, 5455, 713/100.000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Roseliusweg 11c im zweiten Obergeschoss rechts belegenen, im Aufteilungsplan bezeichneten Wohnung Nr. 98 nebst Kellerraum Nr. 98a.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

H a m b u r g, 15. Januar 2022

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 4

Dekret über die Profanierung der Fialkirche St. Ansgar zu Schönberg Pfarrei Franz von Assisi, Kiel

Nach einem auf der Ebene der Pfarrei Franz von Assisi, Kiel, schon im Jahr 2015 aufgrund des bestehenden strukturellen Haushaltsdefizits der Pfarrei begonnenen Beratungsprozesses zur Kostenreduzierung und im Zuge des im Erzbistum Hamburg im Jahr 2016 vor dem Hintergrund des gewandelten sozialen und demografischen Umfelds begonnenen Erneuerungsprozesses zur geistlichen Neubesinnung hat der Kirchenvorstand der Pfarrei in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Beschluss gefasst, bei Beibehaltung von vier als „Leuchttürme katholischen Lebens in Kiel“ deklarierten Standorten die Fialkirche St. Ansgar, Schönberg, und weitere vier Kirchenstandorte aufzugeben und diesen Prozess bis zum 31.12.2023 abzuschließen.

Auf der Grundlage der geltenden Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR) (Kirchliches Amtsblatt, 27. Jg., Art. 1 vom 14. Januar 2021) hat der Kirchenvorstand auf seiner Sitzung am 24.02.2021 den Beschluss gefasst, die Profanierung der Fialkirche St. Ansgar zu Schönberg zu beantragen. Der Antrag wurde im Namen des Kirchenvorstands seitens des Pfarrers der Pfarrei am 13.05.2021 gestellt.

Nach Anhörung des Priesterrates in seiner Sitzung am 28.05.2021 wird hiermit gemäß can. 1222 § 2 CIC die 1964 benedizierte Fialkirche St. Ansgar zu Schönberg wegen der Unmöglichkeit der Pfarrei, die Unterhaltskosten für mehr als vier Kirchenstandorte der Pfarrei aufzubringen, unter Berücksichtigung der durch diözesanes Recht auferlegten Verpflichtung, bis spätestens zum 31.10.2030 einen ausgeglichenen Haushalt zu planen (§ 7 Abs. 1 b, RahO-VIR), in Übereinstimmung mit dem aktualisierten Pastorkonzept der Pfarrei und im Blick auf die ökumenische Kooperation vor Ort mit Wirkung zum 30.01.2022 profaniert.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Dekret kann gemäß can. 1734 CIC innerhalb von 10 Tagen beim hiesigen Ordinarius Beschwerde eingelegt werden.

H a m b u r g, 3. Dezember 2021

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 5

Neufassung des Ehevorbereitungsprotokolls (EVP)

Mit Dekret vom 12.10.2021 hat die Kongregation für die Bischöfe die auf der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Änderungsvorschläge zum Ehevorbereitungsprotokoll gebilligt.

Das neue Ehevorbereitungsprotokoll kann ab sofort genutzt werden und stellt ab dem **01.06.2022** das einzig amtlich zugelassene Formular dar.

Neben vor allem terminologischen Verbesserungen und redaktionellen Änderungen wird in Nr. 3a) dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund der Migrationsbewegungen immer mehr Ehebewerber gibt, die zwar der römisch-katholischen Kirche zugehören, aber in einem anderen als dem lateinischen Ritus beheimatet sind.

Da die Rituszugehörigkeit eherechtliche Folgen hat, z.B. muss der Eheschließungsassistent bei der Trauung von Angehörigen der katholischen Ostkirchen wenigstens die Priesterweihe empfangen haben, wird durch die qualifizierte Abfrage des Bekenntnisses hier Rechtssicherheit geschaffen.

Weitere Neuerungen:

- Bei der Bezeichnung der drei möglichen Varianten der katholischen Eheschließungsliturgie wird nun von „**Eucharistiefeier**“ statt „**Brautmesse**“ gesprochen.
- In 3e) wird der Hinweis auf die „**Erklärung**“ des Kirchenaustritts gemacht, da die bloß fehlende Anmeldung die objektiven Kriterien für den Austritt nicht erfüllt.
- Die Frage nach dem Beruf, ehemals Nr. 4 im EVP, entfällt zukünftig.
- Wegen eines eventuellen Jurisdiktionsanspruchs des Militärbischofsamtes ist jetzt – nach Wegfall der Berufsangabe – im Falle von Militärangehörigen ein Hinweis darauf im Feld 4 notwendig geworden.
- In 5a) wird die Angabe bezüglich der Eltern präzisiert, denn eherechtlich bedeutsam sind die **leiblichen** Eltern der Ehebewerber.
- In 7a) soll durch die Frage nach **jedweder** früheren Eheschließung vermieden werden, dass aufgrund individueller Ansichten über deren Gültigkeit ein mögliches Ehehindernis nicht berücksichtigt werden kann.
- In 12 sind Angaben zu einer eventuellen Ritusverschiedenheit (lateinisch-kath. Ostkirchen) zu machen.
- In 23f) soll das Standesamt durch die Angabe einer

Postleitzahl leichter identifiziert werden können

- In 28 ist in Übereinstimmung mit c. 1115 CIC nur der **Pfarrer** zur Erteilung der Traulizenz berechtigt

Das überarbeitete Ehevorbereitungsprotokoll wird zeitnah im MIP (Meldewesen im Pfarramt) erfasst. Gedruckte Exemplare des Ehevorbereitungsprotokolls sowie der dazugehörigen Anmerkungstafel können im Erzbischöflichen Generalvikariat, Meldewesen, Herrn Christoph Fischer, Tel. 040 24877 418; Email: Fischer@erzbistum-hamburg.de; bezogen werden.

H a m b u r g, 18. Januar 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 6

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Neufassung des Ehevorbereitungsprotokolls

Art.: 7

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

H a m b u r g, 18. Januar 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 8

Besondere Geburtstage 2022**Januar**

- 03.01.1937 Josef Michelfeit
(85. Geburtstag)
Msgr.
- 04.01.1942 Patrick Boland
(80. Geburtstag)
Msgr.
- 07.01.1937 Peter von Geisau
(85. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 19.01.1957 Karl Schultz
(65. Geburtstag)
Pfarrer

März

- 04.03.1942 P. Dr. Matthäus Buß OSB
(80. Geburtstag)
Pater
- 04.03.1942 Hubert Fischer
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 21.03.1937 Siegfried Prey
(85. Geburtstag)
Diakon

April

- 08.04.1957 Michael Lücke
(65. Geburtstag)
Diakon
- 26.04.1932 Klaus Langkau
(90. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

Mai

- 02.05.1957 Hans Janßen
(65. Geburtstag)
Pfarrer
- 10.05.1942 Günter Kochanowski
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 19.05.1957 P. Pero Sestak OFM Conv.
(65. Geburtstag)
Pfarrer
- 21.05.1947 Leo Sunderdiek
(75. Geburtstag)
Domkapitular

Juni

- 04.06.1952 Dr. Johannes Siebertz
(70. Geburtstag)
Pastor

14.06.1937 P. Dr. Karl Meyer OP
(85. Geburtstag)
Pater

15.06.1957 Ansgar Thim
(65. Geburtstag)
Pastor

26.06.1937 Heinrich Stenzaly
(85. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

August

04.08.1947 Anton Koffner
(75. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

06.08.1957 Stefan Rix
(65. Geburtstag)
Diakon

September

29.09.1947 Hubert Katzer
(75. Geburtstag)
Diakon

November

04.11.1947 Wolfgang Guttmann
(75. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

05.11.1942 Peter Düsterfeld
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R. Msgr. Dr.

Dezember

05.12.1937 Josef Stallkamp
(85. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

15.12.1937 Georg von Oppenkowski
(85. Geburtstag)
Pfarrer i.R. Ehrendomherr

20.12.1937 Nestor Kuckhoff
(85. Geburtstag)
Dompropst em.

30.12.1947 Peter Laschinski
(75. Geburtstag)
Diakon

H a m b u r g, 18. Januar 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 9

**Weihejubiläen von Priestern sowie
Sendungsjubiläen 2022****Februar**

03.02.1962 Alfons Wichmann
(60. Priesterweihe)

03.02.1962 Georg von Oppenkowski
(60. Priesterweihe)

03.02.1962 Gerhard Kaesbach
(60. Priesterweihe)

03.02.1962 Heinrich Stenzaly
(60. Priesterweihe)

März

17.03.1962 Christoph Bachmann
(60. Priesterweihe)

Mai

10.05.1997 Felix Evers
(25. Priesterweihe)

Juni

12.06.1982 Rainer Schadt
(40. Priesterweihe)

15.06.1972 Zygmunt Lukasz
(50. Priesterweihe)

19.06.1982 Hans-Theodor Purbst
(40. Priesterweihe)

19.06.1982 Rainer Klatt
(40. Priesterweihe)

Juli

10.07.1982 Dr. Johannes Siebertz
(40. Priesterweihe)

22.07.1972 Hans-Theodor Mehring SJ
(50. Priesterweihe)

August

11.08.1972 P. Gregor Mundus OSB
(50. Priesterweihe)

24.08.1972 P. Willibrord Böttges OSB
(50. Priesterweihe)

Oktober

10.10.1982 Dr. Ludwig Haas
(40. Priesterweihe)

Dezember

21.12.1962 Msgr. Josef Michelfeit
(60. Priesterweihe)

21.12.1957 Karl-Joseph Rudolph
(65. Priesterweihe)

21.12.1957 Prof. Dr. Ralf Sauer
(65. Priesterweihe)

Sendungsjubiläen

06.09.1997 Rita Becker
(25. Sendungsjubiläum)

06.09.1997 Astrid Sievers
(25. Sendungsjubiläum)

06.09.1997 Ronald Stamm
(25. Sendungsjubiläum)

06.09.1997 Bernhard Witte
(25. Sendungsjubiläum)

06.09.1997 Christiana Zynda
(25. Sendungsjubiläum)

H a m b u r g, 18. Januar 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 10

Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 22. November 2021 Herrn Georg Hillenkamp zum Vertreter der Versicherten in die Vertreterversammlung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) berufen. Seine Berufung gilt für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026.

H a m b u r g, 10. Januar 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 11

Absage der Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe am 5. März 2022

Die Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe im Mariendom zu Hamburg fällt aufgrund der Corona-Regelung aus.

Stattdessen lädt Erzbischof Dr. Stefan Heße zu einer „Digitalen Begegnung mit Segensfeier“ am 5. März um 10.30 Uhr ein. Wie bereits im vergangenen Jahr können Taufbewerber_innen und Konvertiten_innen gemeinsam mit ihren Begleiter_innen daran teilnehmen.

Damit der Link rechtzeitig verschickt werden kann, bitten wir um Anmeldung bis zum 25. Februar.

Anmeldungen sind ab sofort möglich: Pastorale Dienststelle, Fachbereich Glaubenskommunikation; Frau Ursula Kropp; Email: kropp@erzbistum-hamburg.de

H a m b u r g, 17. Januar 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 12

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Termine 2022

Art.: 13

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Diözesane und überdiözesane 2022

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Entwicklung Pastorale Räume Beauftragungen, Entpflichtungen

22. Dezember 2021

B e n d e r, Dr. Matthias; Pastoralreferent der Pfarrei St. Anna, Klosterstraße 13 in 19053 Schwerin-Altstadt und zusätzlich Leiter für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Parchim - Lübz; ab dem 16. Januar 2022: Entpflichtung als Leiter für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Parchim - Lübz

H a n d y, Magdalena; Gemeindefreferentin der Pfarrei Herz Jesu Rostock, Häktweg 4-6 in 18057 Rostock und zusätzlich Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Parchim - Lübz; ab dem 16. Januar 2022: Entpflichtung als Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Parchim - Lübz

G o y d k e, Carolin; Mitarbeiterin im Fachbereich Freiwilligen Zentrum und zusätzlich Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Niendorf - Lurup; ab dem 23. Januar 2022: Entpflichtung als Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Niendorf - Lurup

P r o s k e, Jochen; Pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck-Altstadt sowie Referent der Stiftung Lübecker Märtyrer und zusätzlich Moderator für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Niendorf - Lurup; ab dem 23. Januar 2022: Entpflichtung als Moderator für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Niendorf - Lurup

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

2. Dezember 2021

M e c k l e n f e l d, Franz; bisher: Pfarradministrator der Pfarreien St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel, St. Elisabeth in Hamburg-Harvestehude und St. Antonius in Hamburg-Winterhude sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Eimsbüttel - Harvestehude - Winterhude; ab dem 12. Dezember 2021: Pfarrer der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg

V o r o t n j a k, Dr. Pavlo; bisher: Pastor der Pfarreien St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel, St. Elisabeth in Hamburg-Harvestehude und St. Antonius in Hamburg-Winterhude; ab dem 12. Dezember 2021: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei Heilig

Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg mit einem Stellenanteil von 50 % in der Jugendpastoral

T a u b i t z, Georg; bisher: Kaplan der Pfarreien St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel, St. Elisabeth in Hamburg-Harvestehude und St. Antonius in Hamburg-Winterhude; ab dem 12. Dezember 2021: Kaplan der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg

R y b a k, Roland; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Bonifatius Hamburg-Eimsbüttel; ab dem 12. Dezember 2021: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg

W e r n e r, Erk; Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Bonifatius Hamburg-Eimsbüttel; ab dem 12. Dezember 2021: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg

B r ü n n e r, Melanie; bisher: Pastoralreferentin der Pfarrei St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel mit den Schwerpunkten „Katechese“ und „Kinder- und Jugendpastoral“; ab dem 12. Dezember 2021: Pastoralreferentin der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg mit den Schwerpunkten „Caritas“ und „Kinderpastoral“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %, mit bis zu 20 % innerhalb ihrer Arbeitszeit zusätzlich Mitarbeit im Fachbereich missio und Weltkirche Riethmüller, Christoph; bisher: Pastoralassistent der Pfarrei St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel; ab dem 12. Dezember 2021: Pastoralassistent der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg

H a a r t, Dr. Dorothee; bisher: Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf mit einem Stellenanteil von 65 % in Zuordnung zur Pfarrei St. Bonifatius Hamburg-Eimsbüttel; ab dem 12. Dezember 2021: Pastoralreferentin als Krankenhauseelsorgerin im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf mit einem Stellenanteil von 65 % in Zuordnung zur Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg

S c h m i t t - H a b e r s a c k, Astrid; bisher: Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf mit einem Stellenanteil von 75 % in Zuordnung zur Pfarrei St. Bonifatius Hamburg-Eimsbüttel; ab dem 12. Dezember 2021: Pastoralreferentin als Krankenhauseelsorgerin im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf mit einem Stellenanteil von 75 % in Zuordnung zur Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg

S a n d a u, Ines; bisher: Gemeindefreferentin der Pfarrei St. Antonius Hamburg-Winterhude; ab dem 12. Dezember 2021: Gemeindefreferentin der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg mit einem Stellenanteil von 75 %

S c h m i d t, Maria; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Elisabeth Hamburg-Harvestehude; ab dem 12. Dezember 2021: Gemeindereferentin der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg mit den Schwerpunkten „Seelsorge und Spiritualität“ mit einem Stellenanteil von 75 % und „Erwachsenenpastoral“ mit einem Stellenanteil von 25 %

15. Dezember 2021

W ä t j e r, Dr. Jürgen; Regens der Erzdiözese Hamburg und Pastor der Pfarrei Heilige Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg sowie zusätzlich Geistlicher Beirat für den Ortsverein des SkF e.V. Hamburg; ab dem 31. Dezember 2021: Entpflichtung als Geistlicher Beirat für den Ortsverein des SkF e.V. Hamburg

K r e p e l e, Evelyn; Gemeindereferentin der Pfarrei St. Franziskus Hamburg sowie Geistliche Beirätin für den Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Hamburg-Altona; ab dem 31. Dezember 2021: Entpflichtung als Geistliche Beirätin für den Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Hamburg-Altona

V i e h o f f, Barbara; Referatsleitung Fachreferat 3: Schulprofil der Abteilung Schule und Hochschule; ab dem 1. Januar 2022 zusätzlich: Geistliche Beirätin des Sozialdienstes Katholischer Frauen e.V. Hamburg-Altona

E d e n h o f e r, Florian; Pastor und Moderator der Hirtensorge der Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg; zusätzlich ab dem 15. Dezember 2021: Geistlicher Begleiter des Verbandes KJM (Katholische Jugend Mecklenburg)

I b e m e r e, Daniel; bisher bis zum 31.12.2021: Pastor zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei St. Anverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg; ab dem 1. Januar 2022: Verlängerung der Mitarbeit als Pastor in der Pastoral der Pfarrei St. Anverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg bis zum 31. März 2022

Januar 2022

B r u n s, Wolfgang; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese; ab dem 1. Januar 2022: Moderation der Hirtensorge auf der Grundlage von can. 517 § 2 CIC mit dem Titel leitender Pastor

V i g o u r e l, Bettina; bisher: Verwaltungskordinatorin im Fachreferat Diözesaner Entwicklungsprozess Pastoraler Räume der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese; ab dem 1. Januar 2022: Wahrnehmung von Leitungsaufgaben auf der Grundlage von can. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese mit den Leitungsaufgaben Koordination der pfarreilichen Verwaltungsaufgaben an allen Verwaltungsstellen der Pfarrei

J e h l e, Dr., Claus-Uwe; ehrenamtlich als Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss (GFA) und im Wirtschaftsrat (WIR) sowie im Anlageausschuss; ab dem 1. Januar 2022 zusätzlich: Wahrnehmung von Leitungsaufgaben auf der Grundlage von can. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese

L i n k e, Jürgen; ab dem 1. Januar 2022: Wahrnehmung von Leitungsaufgaben auf der Grundlage von can. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese mit den Leitungsaufgaben Initiation und Koordination ökumenischer Projekte

W i l l i n g, Thomas; ehrenamtlich als Mitglied der Steuerungskommission Vermögens- und Immobilienreform und im Kita-Ausschuss der Pfarrei St. Maria Hamburg-Blankenese; ab dem 1. Januar 2022 zusätzlich: Wahrnehmung von Leitungsaufgaben auf der Grundlage von can. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese

10. Januar 2022

K r a u s e, Ulrich; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar Hamburg-Niendorf und Pfarradministrator der Pfarrei St. Bruder Konrad Hamburg-Lurup sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Hamburg-Niendorf-Lurup; ab dem 23. Januar 2022: Pfarrer der Pfarrei Heilige Josefina Bakhita, Niendorfer Kirchenweg 18 in 22459 Hamburg-Niendorf

E n e, Christian Chidozie; bisher: Pastor im Pastoralen Raum Hamburg-Niendorf-Lurup mit den Pfarreien St. Ansgar Hamburg-Niendorf und St. Bruder Konrad Hamburg-Lurup; ab dem 23. Januar 2022: Pfarrvikar der Pfarrei Heilige Josefina Bakhita, Niendorfer Kirchenweg 18 in 22459 Hamburg-Niendorf mit dem Titel Pastor

H a a s, Dr. Ludwig; bisher: Pastor im Pastoralen Raum Hamburg-Niendorf-Lurup mit den Pfarreien St. Ansgar Hamburg-Niendorf und St. Bruder Konrad Hamburg-Lurup; ab dem 23. Januar 2022: Pfarrvikar der Pfarrei Heilige Josefina Bakhita, Niendorfer Kirchenweg 18 in 22459 Hamburg-Niendorf mit dem Titel Pastor

G e r e c h t, Ansgar; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Ansgar Hamburg-Niendorf; ab dem 23. Januar 2022: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Heilige Josefina Bakhita, Niendorfer Kirchenweg 18 in 22459 Hamburg-Niendorf

M ü l l e r, Thomas; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Ansgar Hamburg-Niendorf; ab dem 23. Januar 2022: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Heilige Josefina Bakhita, Niendorfer Kirchenweg 18 in 22459 Hamburg-Niendorf

N o w a k, Birgit; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Ansgar Hamburg-Niendorf; ab dem 23. Januar 2022: Gemeindereferentin der Pfarrei Heilige Josefina Bakhita, Niendorfer Kirchenweg 18 in 22459 Hamburg-Niendorf

K r a f t, Johann; bisher: Pfarradministrator der Pfarreien St. Joseph Parchim, St. Thomas Crivitz und Herz Jesu Lübz sowie der Kapellen des Caritas Alten- und Pflegeheimes St. Nikolaus und des Edith-Stein-Hauses Parchim; ab dem 16. Januar 2022: Pfarrer der Pfarrei Heilige Birgitta, Buchholzallee 6 in 19370 Parchim

H e r m a n n s, Knut; bisher: Pastor der Pfarrei St. Joseph Parchim; ab dem 16. Januar 2022: Pfarrvikar der Pfarrei Pfarrei Heilige Birgitta, Buchholzallee 6 in 19370 Parchim mit dem Titel Pastor

F r i e d r i c h o w i c z, Sabine; Religionslehrerin mit pastoralem Zusatzauftrag in der Pfarrei Herz Jesu Lübz; ab dem 16. Januar 2022: Pastorale Mitarbeiterin der Pfarrei Heilige Birgitta, Buchholzallee 6 in 19370 Parchim mit der Schwerpunktstelle „Kinder- und Jugendseelsorge“ mit einem Stellenanteil von 50 %

S c h m i d t, Sabine; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg-Harburg; ab dem 18. August 2022: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg-Harburg mit der Schwerpunktstelle „Generationsverbindende Pastoral – Miteinander“ mit einem Stellenanteil von 50 %

S c h u l t e, Sarah; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg-Rahlstedt; rückwirkend zum 8. Dezember 2021: Gemeindereferentin der Pfarrei

St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg-Harburg mit den Schwerpunktstellen „Ökologie“ und „Ehrenamtskoordination“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

S i e v e r s, Astrid; bisher: Krankenhausseelsorge im Altonaer Kinderkrankenhaus mit einem Stellenanteil von 75 % und Gemeindereferentin mit dem Schwerpunkt „Trauerpastoral“ in der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg, befristet bis zum 31. Dezember 2021; ab dem 1. Januar 2022: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg mit der Schwerpunktstelle „Trauerpastoral“ mit einem Stellenanteil von 25 % unter Beibehalt der Krankenhausseelsorge im Altonaer Kinderkrankenhaus mit einem Stellenanteil von 75 %

W e l d e m a n n, Julia; Gemeindereferentin der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg-Rahlstedt mit der Schwerpunktstelle „Netzwerk Familienpastoral“ sowie Referentin für pastorale Gremien mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. Februar 2022: Gemeindereferentin der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg-Rahlstedt mit der Schwerpunktstelle „Glaubenskommunikation und Erwachsenenpastoral“ mit einem Stellenanteil von 50 % unter Beibehalt der Schwerpunktstelle „Netzwerk Familienpastoral“ mit einem pfarreübergreifenden Zusatzauftrag von 20 % Referentin für pastorale Gremien

A d o l f, Christian; bisher: Pastoralreferent der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg-Harburg; ab dem 1. Januar 2022: Pastoralreferent der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg-Harburg mit der Schwerpunktstelle „Auf Neues hinwachsen“

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/ Jurisdiktionsbereich _____
Pfarrei^① (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) _____

Am Brautleutekurs teilgenommen: ja nein
Traugespräch geführt am _____
von _____
(ggf. im Auftrag von)

Aufgebot^② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Zivileheschließung^③ am _____
in _____

Familienname(n) nach der Zivileheschließung
- Mann: _____
- Frau: _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
in _____

- Eucharistiefeier Wortgottesdienst
 Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath. Seelsorgers (bei konfessionsverschiedener Ehe)^④

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform (Eintrag in C.23.f)

A. Personalien

| | Bräutigam | Braut |
|---|--|--|
| 1. Familienname (ggf. auch Geburtsname) | | |
| Vorname(n), (Rufname unterstreichen) | | |
| 2. Geboren am | | |
| in (Ort, Staat) | | |
| Staatsangehörigkeit | | |
| 3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit^⑤ | | |
| b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876) | | |
| c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt) | | |
| d) Früher andere Konfession/Religion | | |
| e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)? | | |
| 4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) ^⑥ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d). | | |
| Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes | Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Soldatin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 5. a) Name des leiblichen Vaters | | |
| Geburtsname, Konfession/Religion | | |
| b) Name der leiblichen Mutter | | |
| Geburtsname, Konfession/Religion | | |
| 6. Nachweis des Ledigenstandes durch^⑦ | | |

| | Bräutigam | Braut |
|--|---|-------|
| 7. Jedwede frühere Eheschließung(en) ⁸⁾ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion) | | |
| a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht | eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a) | |
| b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom | | |
| c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen | | |
| 8. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ⁹⁾ | | |
| b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet? | | |
| 9. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion | | |

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

| | | |
|---|--|--|
| 10. Ehehindernisse ¹⁰⁾ | | |
| 11. Konfessionsverschiedenheit ¹¹⁾ | | |
| 12. Ritusverschiedenheit | | |
| 13. Trauverbote ¹²⁾ | | |

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

| | | |
|---|--|--|
| 14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ¹³⁾ miteinander eingehen? | | |
| 15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden? | | |
| 16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann? | | |
| 17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ¹⁴⁾ | | |

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

| | Katholischer Partner |
|---|----------------------|
| 18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen? | |
| b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ¹⁵⁾ | |

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

V. Erklärung

- 20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
- 21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).⁽¹⁶⁾
- 22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.⁽¹⁷⁾

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten⁽¹⁸⁾ (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Dispens vom Aufgebot
- b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit

Dispensgrund: _____

- c) Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier⁽¹⁹⁾ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
- d) Dispens vom Ehehindernis _____

Dispensgrund: _____

- e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)

- f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⁽²⁰⁾

Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):

- schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
- unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
- Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
- Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
- (anderer) Dispensgrund _____

Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung

in der _____-Kirche⁽²¹⁾ zu _____, am _____

Konfession, Name

PLZ, Ort

Datum

nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____

PLZ, Ort

Datum

- g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)

- h) das Nihil obstat⁽²²⁾ wegen _____

- i) Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigelegt)

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

24. Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
- b) Kraft verliehener Befugnis⁽²³⁾ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam⁽²⁴⁾ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke
I. Vor der Trauung

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein²⁵

27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis
 als Pfarrer als allgemein delegiert.

b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere²⁶ ich hiermit

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____
(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname, _____
Anschrift)

Unterschrift

2. _____

Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁷ hat stattgefunden

in der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)

oder
beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
(PLZ, Ort) (Datum)

III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.²⁸

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.
- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen

und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- ⑧ Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Ehefähigkeit sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.
- Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.
- ⑨ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).
- ⑩ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Ehehindernisse:
- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
 - Weihe (c. 1087);
 - ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - Frauenraub (c. 1089);
 - Gattenmord (c. 1090);
 - Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
 - Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
 - öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
 - gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- ⑪ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- ⑫ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Trauerbote nach c. 1071 § 1:
- bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
 - bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- ⑬ Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehwille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ⑭ Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ⑮ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
 Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstem Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
 Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
 - dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
 Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- ⑯ Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- ⑰ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- ⑱ Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- ⑲ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- ⑳ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
 Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- ㉑ Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehwillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehwillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
 Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivilehe-

schließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

- ② Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
- g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- ③ Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- ④ Ad *cautelam* kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ⑤ Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusehen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).
- ⑥ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ⑦ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ⑧ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Diözesane und überdiözesane Termine 2022

| | |
|--------------------|---|
| 29. Januar | Diözesanpastoralrat (DPR) |
| 5. März | digitale Begegnung mit Segensfeier |
| 24. März | Diözesankonferenz der Pastoralreferenten |
| 30/31. März | Besinnungstag für Priester und Diakone |
| 5. April | Priesterrat |
| 5./6. April | Dienstkonferenz der Pfarrer |
| 11. April | Missa Chriftatis |
| 30. April | Wirtschaftsrat |
| 14. Mai | Diözesanpastoralrat (DPR) |
| 6. Juni | Erwachsenenfirmung |
| 23. Juni | Dienstkonferenz der Pfarrer |
| 25. Juni | Gedenktag der Seligen Lübecker Märtyrer |
| 30. Juni | Priesterrat |
| 31. August | Priesterrat |
| 31.8./1. September | Dienstkonferenz der Pfarrer |
| 3. September | Wirtschaftsrat |
| 8./9. September | Diözesankonferenzen der Gemeindereferenten in Kloster Nütschau |
| 16. September | Sendungsfeier Gemeindereferent_innen und Pastoralreferent_innen |
| 17. September | Nacht der Kirchen |
| 29. Oktober | Wirtschaftsrat |
| 9./10. November | Priestertag |
| 10. November | Todestag der Lübecker Märtyrer |
| 15. November | Priesterrat |
| 24. November | Dienstkonferenz der Pfarrer |
| 25. November | Gedenktag Seliger Niels Stensen |
| 26. November | Diözesanpastoralrat (DPR) |
| 3. Dezember | Wirtschaftsrat |

Wallfahrten 2022

| | |
|---------------|-------------------|
| 8. Mai | Neubrandenburg |
| 12. Juni | Teterow (Güstrow) |
| 26. Juni | Dreilützow |
| 4. September | Bad Doberan |
| 11. September | Ratzeburg |

Termine 2022

Tage mit bestimmter Widmung

| | |
|------------------------|--|
| Sa, 1. Januar | Weltfriedenstag |
| So, 16. Januar | Afrikatag |
| So, 30. Januar | Ökumenischer Bibelsonntag, Eröffnung Jahr der Ökumene |
| Fr, 11. Februar | Welttag der Kranken (Hl. Maria von Lourdes) |
| Fr, 4. März | Weltgebetstag der Frauen |
| So, 3. April | MISEREOR – Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt |
| So, 8. Mai | Weltgebetstag für geistliche Berufe |
| So, 5. Juni | RENOVABIS (Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa) |
| So, 11. September | Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien Sonntag) |
| So, 18. September | Caritassonntag |
| So, 25. September | Welttag des Migranten und Flüchtlings |
| So, 23. Oktober | Weltmissionssonntag |
| So, 13. November | Welttag der Armen |
| So, 20. November | Diaspora- Sonntag |
| Sa/So 24./25. Dezember | ADVENIAT – Opfer für die Kirche in Lateinamerika |

Gebets- und Aktionswochen

| | |
|----------------------------|---|
| 18. - 25. Januar | Weltgebetswoche für die Einheit der Christen |
| 6. - 13. März | Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüdisch) |
| 30. April - 7. Mai | Woche für das Leben |
| 25. - 29. Mai | Deutscher Katholikentag in Stuttgart |
| 28. Mai - 5. Juni | Pfingstnovene für die Einheit der Christen |
| 25. September - 2. Oktober | Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche |
| 6. - 16. November | Ökumenische Friedensdekade |

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 297

Erzbistum Hamburg

Januar 2022

Seminar: Kirchenführung

Das Christliche Bildungswerk Die Hegge in Willebadessen plant vom 6. bis 10. März ein Ökumenisches Kirchenführungsseminar. Es ist dem Thema „Kirchen und Klöster als Stätten kultureller und geistlicher Vergewisserung“ gewidmet. Nähere Informationen unter www.die-hegge.de.

Paar-Wochenende

Ein Wochenende für Paare findet vom 4. bis 6. März im Ferienland Salem statt. Es steht unter dem Motto „Zeit für mich. Zeit für dich. Zeit füreinander“ und wird von Sunna Hollmann (Rostock) und Bernhard Witte (Lübeck) geleitet. Die Teilnahme kostet 330 Euro pro Paar.

Anmeldung: Katholische Familienbildungsstätte Lübeck, Wickedestraße 74, 23554 Lübeck, Telefon 0451 / 709 87 33, E-Mail: info@fabiluebeck.de

Hoffen und Bangen

„Seelen-Tide“ heißt das Journal für psychologische Beratung im Erzbistum Hamburg. Die neue Ausgabe befasst sich mit der Spannung „Zwischen Hoffen und Bangen“. Das 24seitige Heft beleuchtet die Ambivalenz menschlicher Gefühlswelten. Vor allem geht es um die Hoffnung, ein „Gefühl, das kaum eindeutig zu beschreiben ist“. Das Journal ist kostenlos erhältlich.

Im Erzbistum Hamburg gibt es acht Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen. Außerdem besteht das Angebot der Online-Beratung.

Bezug: Katholische Pressestelle, Telefon 24 87 74 69, im Internet unter www.ehe-familienlebensberatung.info

Aufarbeitung Osnabrück

Die unabhängige Untersuchung sexualisierter Gewalt im Bistum Osnabrück wird auch die Regionen Hamburg und Schleswig-Holstein in der Zeit vor der Errichtung des Erzbistums Hamburg im Jahr 1995 in den Blick nehmen. Das sieht der Projektplan der Universität Osnabrück vor, die die Untersuchung unter Leitung des Rechtswissenschaftlers Hans Schulte-Nölke und der Geschichtswissenschaftlerin Siegrid Westphal durchführt. Dazu wird es Zugang zu den Personalakten und zu allen weiteren einschlägigen Akten geben.

Das Erzbistum Hamburg ist in der „Arbeitsgruppe der Universität Osnabrück“ durch den Diözesanarchivar Martin Colberg vertreten. Die Osnabrücker Untersuchung nimmt die Berufsgruppen der Priester und Diakone in den Blick. Die Belange des Datenschutzes werden dabei berücksichtigt. Das Erzbistum Hamburg wurde 1995 errichtet. Zu ihm gehören die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein sowie der Landesteil Mecklenburg. Bis 1995 gehörte dieses Gebiet bis auf den Hamburger Süden zum Bistum Osnabrück. Mecklenburg hatte zu DDR-Zeiten eine gewisse Eigenständigkeit.

Das Erzbistum Hamburg lässt die sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche Mecklenburgs durch die Universität Ulm aufarbeiten. Die Erhebung der Daten zur 2018 veröffentlichten Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie) hatte ergeben, dass die Zahl der Betroffenen und der beschuldigten Priester in Mecklenburg etwa gleich hoch war wie in den westlichen Bistumsteilen Hamburg und Schleswig-Holstein zusammen.

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats